

Beantwortung der Frage, welche Konzilien als die zentralen Synoden anzusehen seien. Hier nämlich holt der Autor des Brieffragmentes weiter aus und inseriert ein Gesamtverzeichnis der ersten sechs ökumenischen Synoden mit jeweils kurzer Angabe über Vertreter und Inhalt der dort verurteilten zentralen Häresie sowie mit Namensnennung der Kaiser und Päpste, zu deren Lebzeiten die einzelnen Synoden zusammengetreten seien¹⁹. Eine abschließende Frage ist den 'übrigen' bei den Kanonikern in Gebrauch befindlichen Kanones gewidmet; der Autor hat offensichtlich die *Collectio Dionysio-Hadriana* im Auge und nennt etwas tastend die Namen von fünf griechischen, die afrikanischen sowie 'übrige' Konzilien, die er den ökumenischen Synoden gegenüber für autoritativ geringwertiger glaubt einschätzen zu müssen – eine der relativ wenigen Stellen in frühmittelalterlichen Rechtstexten, wo zumindest ansatzweise eine Hierarchisierung innerhalb der kirchlichen Rechtsquellen entworfen wird²⁰. Nunmehr folgt die Schlußanweisung an den Empfänger des Schreibens: Sollten die befragten Kanoniker bejahen, daß sie sämtliche Kanones dieser Synoden in ihrer Lebensführung beachten, so sei ihnen zu danken und eine verstärkte Lektüre der Texte anzupfehlen. Bei den *insipientes* hingegen sei im Detail nachzufragen und Kanon für Kanon dieser Konzilien auf seine Kenntnis bei ihnen hindurchzugehen; die Auswahl der Kanones sei dabei dem Adressaten des Briefes überlassen²¹. So plastisch war bislang nirgends nachzulesen, wie man sich die in *Capitularia missorum* Karls d. Gr. mehrfach erhobene Forderung nach Examination der Kanoniker, *si canones bene intellegant et adimpleant*²² in ihrer konkreten Durchführung vorzustellen habe.

Dieser ausführlich gehaltenen Anweisung über die Kanoniker-Examinatio wird es zu verdanken sein, daß das Schreiben überhaupt erhalten geblieben ist – wenn auch nur partiell. Die erste Briefhälfte dürfte bewußt abgetrennt und ausgesondert worden sein. Denn ganz zufällig ist der nun unvermittelte Anschluß des zweiten Briefteils an das im Codex vorausgehende Bischofskapitular wohl nicht; das vermittelnde Element scheint das Thema Kanoniker-Examinatio gewesen zu sein.

19) Z. 8–29 der Edition, unten S. 81 f.

20) Z. 29–32 der Edition, unten S. 82. – Zum Problem vgl. generell Hubert MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 237–255, und ebd. S. 238: „Es gibt ihn nicht, den Rechtskanon starr verbindlicher Autoritätsabfolge“ „im kanonischen Recht des Frühmittelalters“.

21) Z. 32–37 der Edition, unten S. 82.

22) MGH Capit. 1, ed. Alfred BORETIUS (1883) Nr. 34 c. 2, S. 100.